

Online-Vortrag am 22.11.2022
Kasseler Bündnis Inklusion e.V. in
Kooperation mit Autismus Nordhessen e.V.
Schulassistenz

Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.

Schulassistenz

Gliederung

I. Feststellung einer Diagnose

II. Grundzüge der Eingliederungshilfe (SGB IX) und Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

III. Leistungen zur Teilhabe an Bildung: Schulassistenz bzw. Schulbegleitung

IV. Einzelfragen zum Verfahren

Schulassistentenz

Behinderungsbegriff gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

→ beruht auf der Definition von Behinderung im ICF

Schulassistenz

ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit → Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Schulassistenz

§ 99 SGB IX Leistungsberechtigung

(1) Leistungen der **Eingliederungshilfe** erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die **wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** eingeschränkt sind (**wesentliche Behinderung**) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der **Besonderheit** des **Einzelfalles Aussicht** besteht, dass die **Aufgabe** der **Eingliederungshilfe** nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Schulassistentenz

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

→ Ab 1.1.2023 wird eine Neufassung des § 99 SGB IX gelten.

Schulassistentenz

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender **seelischer Behinderung**

§ 35a Abs. 1 SGB VIII: Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre **Teilhabe am Leben** in der **Gesellschaft beeinträchtigt** ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

Schulassistentenz

§ 35a Abs. 1 a) SGB VIII

Hinsichtlich der **Abweichung** der **seelischen Gesundheit** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.....

Schulassistenz

§ 35a Abs. 1 a) SGB VIII

.....Die Stellungnahme ist auf der **Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen**. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Schulassistentenz

Exkurs: Diagnose Autismus im ICD

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der **Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD)** angegeben → derzeit in Deutschland noch gültig ist die ICD 10 mit den Ziffern

- F 84.0 (Frühkindlicher Autismus)
- F 84.1 (Atypischer Autismus)
- F 84.5 (Asperger-Autismus)

Schulassistenz

- § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V: „Diagnosen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind nach der **Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln**
- ICD-10-GM Version 2022 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification) siehe Entwicklungsstörungen F 80-89 unter <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2022/block-f80-f89.htm>
- Die Neufassung der ICD-11 (von der Weltgesundheitsorganisation WHO herausgegeben) traten am 1.1.2022 in Kraft.
- Über den konkreten Zeitpunkt einer Einführung der ICD-11 in Deutschland sind noch keine Aussagen möglich.

Schulassistenz

Schwerbehinderung:

Ein **Schwer**behindertenausweis wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 ausgestellt, § 152 SGB IX

Er dient der Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen nach §§ 151 ff SGB IX) -- > Schwerbehindertenrecht, z.B. besonderer Kündigungsschutz

Aber: Auch ohne Schwerbehinderung bestehen Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (**z.B. Schulassistenz bzw. Schulbegleitung**), d.h. hierfür ist eine (wesentliche) Behinderung bzw. Teilhabebeeinträchtigung ausreichend, s.o.

Schulassistenz

II. Grundzüge der Eingliederungshilfe / Reform des SGB VIII

- Das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** regelt (stufenweise seit 1.1.2018 und 1.1.2020) die Gestaltung der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen und das Recht der Rehabilitation und Teilhabe mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht.
- Eingliederungshilfe beinhaltet **Rechtsansprüche auf Kostenübernahme von Leistungen**, die notwendig sind **wegen einer (wesentlichen) Behinderung**.
- Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe** des Leistungsberechtigten an der Gesellschaft zu fördern, § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.
- **§ 35a SGB VIII** regelt die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit **seelischer** Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (i.V.m. § 41 SGB VIII für junge Volljährige)

Schulassistenz

Exkurs: Mitwirkungsverpflichtung des Leistungsberechtigten und die „Anerkennung“ bzw. „Aberkennung“ von Diagnosen

- In den §§ 60 bis 67 SGB I sind allgemeine Mitwirkungsverpflichtungen des Leistungsberechtigten über die Beibringung von Tatsachen geregelt, wenn die Tatsachen erheblich sind, damit der Leistungsträger den Anspruch auf eine Leistung prüfen kann.
- § 62 SGB I: Eine Mitwirkungshandlung kann auch eine medizinische Untersuchung sein.
- In § 36 SGB VIII ist die Mitwirkung des Personensorgeberechtigten bei der Hilfeplanung im SGB VIII vorgesehen.

Schulassistenz

- Ärztliche Diagnosen für sich betrachtet begründen keine Rechtsverbindlichkeit.
- Diagnosen können in manchen Fällen fachlich falsch sein. Dann kann es ratsam sein, die Diagnostik zu wiederholen.
- Rechtsverbindlich ist nur der Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung einer Leistung.

Schulassistenz

Fazit:

- Eltern sollten immer im Einzelfall hinterfragen, ob die Aufforderung des Leistungsträgers zur Beibringung einer neuen Diagnose fachlich begründet sein kann, oder ob es sich um eine überflüssige Maßnahme handelt. Im letzteren Falle sollten die Eltern den Leistungsträger nach der Notwendigkeit und den Gründen fragen.
- Grundsätzlich sind die Eltern in keinem Fall gezwungen, eine erneute Diagnose bzw. Diagnostik ihres Kindes zu veranlassen.
- Im Falle einer unterlassenen Mitwirkung kann eine solche aber zur Folge haben, dass die beantragte Leistung abgelehnt wird. Dann wäre die Klärung der Frage, ob die Mitwirkung notwendig war oder nicht, in der Regel erst in einem Gerichtsverfahren möglich.

Schulassistenz

Reform der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII

- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 verabschiedet
 - einzelne Regelungen treten stufenweise bis 1.1.2028 in Kraft
- Überblick siehe aktuelle Folien des Bundesfamilienministeriums „Was kommt mit den nächsten Schritten der SGB VIII-Reform auf uns zu?“

Schulassistentenz

Aktuelle Rechtslage zur sozialrechtlichen Zuordnung:

bei (nur) **seelisch** behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen

→ Eingliederungshilfe nach dem **Kinder- und Jugendhilferecht**,
§ 35 a SGB VIII i.V.m. § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

bei **körperlich** oder **geistig** behinderten oder mehrfach behinderten
Kinder und Jugendlichen

→ Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Schulassistenz

Exkurs: Derzeitige Verfahrenspraxis bei Kindern und Jugendlichen im Autismusspektrum

- bei Vorliegen des Asperger-Syndroms ohne Intelligenzminderung
→ Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII
- bei frühkindlichem Autismus mit Intelligenzminderung
→ Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
- bei frühkindlichem Autismus ohne Intelligenzminderung, wenn auch keine körperliche Behinderung vorliegt
→ i.d.R. Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII
- Zuordnung gelegentlich schwierig bei atypischem Autismus

Schulassistentenz

Inklusive Lösung

- Ab 1.1.2028 findet ein Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen statt.
- Die getrennte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soll im Jahr 2028 aufgehoben werden.
- Die neue Regelung zum Vor- und Nachrang von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs.4 SGB VIII soll zum 1.1.2028 in Kraft treten.
- Die inklusive Lösung sieht vor, dass Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Schulassistenz

- Das Inkrafttreten von § 10 Abs. 4 SGB VIII ist daran gebunden, dass spätestens bis zum 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet worden ist, welches die konkreten Regelungen für die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe enthält.

Es ist noch in der Diskussion,

- ob die bisherigen §§ 27 ff SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ und der § 35 a SGB VIII „Eingliederungshilfe“ zu einem Gesamttatbestand zusammengeführt werden sollen → eventuell als „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“
- oder zwei getrennte Tatbestände bleiben.

Schulassistenz

Zusammenarbeit der Leistungsträger beim Zuständigkeitsübergang

- Die neue Regelung des § 36b Abs. 2 SGB VIII (bereits in Kraft) legt fest, dass bei einem Zuständigkeitsübergang von der Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt werden.
- Die Teilhabeplanung ist i. d. R. ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten.

Schulassistentenz

Verfahrenslotsen

- Vom 1. Januar 2024 bis zum 1. Januar 2028 werden beim Jugendamt Verfahrenslotsen eingerichtet, § 10b SGB VIII → diese sollen ab dem 01.01.2024 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner*innen für Eltern von Kindern mit Behinderung zur Verfügung stehen.
- Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten erhalten nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ab dem 01.01.2024 einen Anspruch auf die Unterstützung und Begleitung durch den Verfahrenslotsen.

Schulassistenz

Vier Leistungsgruppen nach § 102 SGB IX

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe als nachrangiger Tatbestand, allerdings mit offenem Leistungskatalog

Schulassistenz

III. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 112 SGB IX

Grundsatz:

1. Kernbereich der Beschulung

Die (nachrangige) Eingliederungshilfe ist dann nicht zuständig, wenn es um den **Kernbereich** von Beschulung geht:

das Bereitstellen des Schulsystems, insbesondere die Stoff- und Wissensvermittlung

Das bleibt eine vorrangige Aufgabe der Schule.

Schulassistenz

2. Außerhalb des Kernbereichs

Die Eingliederungshilfe bleibt auch in Zukunft in der Verantwortung, zusätzliche (auch pädagogische) Hilfen für Schüler mit Behinderungen für eine gelingende Schulbildung zu finanzieren

- wenn die Kinder diese Hilfe benötigen
- und die Schule als (vorrangiges) System diese tatsächlich nicht bereitstellt

Auch eine ideal gedachte „inklusive Schule“ kann in der Realität nicht alle Einzel-Bedarfe von Schülern mit Behinderung abdecken.

→ Die Eingliederungshilfe ist „Ausfallbürge“.

Schulassistenz

§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2.....

§ 112 Satz 3 SGB IX: „Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den **Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.**“

→ Schulassistenz bzw. Schulbegleitung

Schulassistenz

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Kinder- und Jugendhilferecht

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (nur) seelischen Behinderungen erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung seit 1.1.2020) i.V.m. § 41 SGB VIII **nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind**, insbesondere zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

→ Rechtsgrundlagen für eine Schulassistenz bzw. Schulbegleitung nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ im SGB IX, siehe die folgenden Folien

Schulassistenz

Einzelfallorientierte Leistung als Prinzip der Eingliederungshilfe

- Die Eingliederungshilfe folgt dem Grundsatz der einzelfallorientierten Leistungserbringung, § 104 SGB IX.
- Die Bedarfsermittlung muss sich gemäß § 118 SGB IX an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) orientieren.
- Die Frage, in welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft in den in § 118 Abs.1 S. 3 SGB IX genannten Lebensbereichen teilnimmt und welche Leistungen dazu erforderlich sind, ist immer abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche und Umstände des Einzelfalls.

Schulassistenz

- Leistungen der Eingliederungshilfe werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans nach § 121 SGB IX erreichbar sind.
- Die Bedarfsermittlung in der Kinder- und Jugendhilfe, § 36 Abs. 2 SGB VIII, ist als vergleichbares Verfahren ausgestaltet.

Schulassistentenz

Schulassistentenz bzw. Schulbegleitung

- Die Eingliederungshilfe in Form einer Schulassistentenz bzw. Schulbegleitung unterstützt - kurz gefasst - den **individuellen Teilhabebedarf** des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung seiner behinderungsbedingten Besonderheiten.
- Eine **pauschale** Stundenzahl für Schulbegleitung gibt es **nicht** !
- Der **Bedarf** muss in jedem Fall **individuell** ermittelt werden.

Schulassistenz

Die konkreten Aufgaben der Schulassistenz/Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen der Schülerin/des Schülers mit Behinderung. In vielen Fällen kann die Schulassistenz/Schulbegleitung die Verhaltensweisen der Schülerin/des Schülers mit Behinderung positiv beeinflussen und insbesondere die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Die Schulassistenz/Schulbegleitung darf im Unterricht **keine** Aufgaben der didaktisch verantwortlichen Lehrperson wahrnehmen, die zum sogenannten „Kernbereich“ der pädagogischen Arbeit gehören, insbesondere

- die Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
- die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- die Organisation des Unterrichtsgeschehens für alle Schüler/innen

Schulassistenz

Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulassistenz/Schulbegleitung ein

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung

Schulassistentenz

- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler/innen
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit der Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht
- Aufgaben im pflegerischen Bereich

Schulassistenz

Ganztagschule

→ gesetzliche Klärung der Abgrenzung Gebundene Ganztagschule / Offene Ganztagschule

§ 112 Satz 2 SGB IX: „Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.“

→ Eingliederungshilfe ist damit auch in der offenen Ganztagschule privilegiert → keine Kostenbeiträge von Eltern im SGB IX (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)

Schulassistenz

Sog. Pooling: Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

§ 112 Abs. 4 SGB IX

Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Wichtig: Wenn der Bedarf für eine Einzelassistenz besteht, muss diese bewilligt werden!

Schulassistenz

§ 112 Satz 5 SGB IX, Hilfsmittel zur Teilhabe an Bildung

„Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.

.....

Beispiel: Ein spezielles digitales Lesegerät für eine/n Schüler/in mit Autismus, das diese/r für Unterrichtszwecke benötigt, und das aber nicht von der Schule als Ausstattung für die Schüler/innen vorgehalten wird.

→ weiterhin Zuständigkeiten anderer Leistungsträger, insbesondere Krankenkasse; Eingliederungshilfe bleibt nachrangig

Schulassistenz

Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12.07.2021, Az. L 8 SO 29/21 B ER: Anspruch auf Schulbegleitung im coronabedingten Homeschooling

Kernaussagen

- Hilfen zur Schulbildung in Form der Schulbegleitung sind grundsätzlich auch im Homeschooling möglich. § 112 SGB IX setzt nicht voraus, dass die Leistung in der Schule erbracht wird.
- Im Homeschooling besteht ein Spannungsfeld zwischen der Aufsichtspflicht der Eltern und den Aufgaben einer Schulbegleiter/in.
- Dass auch Eltern eines nicht behinderten Kindes während des Homeschoolings grundsätzlich einer Aufsichtspflicht unterliegen, schließt Hilfen zur Schulbildung im Homeschooling für Kinder mit Behinderung jedoch nicht aus.

Schulassistenz

IV. Einzelfragen zum Verfahren

Leistender Rehabilitationsträger (§ 14 SGB IX) der für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich ist.

Er muss dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen. Mögliche Ansprüche an diese kann er später geltend machen.

Jeder Reha-Träger muss den Antragsteller über eine Weiterleitung informieren.

Schulassistenz

Zuständigkeitsklärung

- Wenn der erstangegangene Reha-Träger für die gesamte beantragte Leistung zuständig ist, wird er zwei Wochen nach Antragsingang zum leistenden Rehabilitationsträger.
- Ist er insgesamt **nicht** zuständig, leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen zweiten Reha-Träger weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Reha-Träger wird.
- Wenn auch der zweite Reha-Träger insgesamt nicht zuständig ist, kann er den Antrag in Absprache an einen dritten Reha-Träger weiterleiten. Damit wird dieser leistender Reha-Träger, auch bei Nichtzuständigkeit.

Schulassistenz

Entscheidung (I)

Wenn nicht weitergeleitet wird, hat der leistende Reha-Träger in der Regel binnen drei Wochen nach Antragsingang zu entscheiden

→ auch wenn er die Zwei-Wochen-Frist zur Zuständigkeitsklärung versäumt hat (und eigentlich materiell bzw. nach dem inhaltlichen Reha-Recht nicht zuständig wäre) wird er zum leistenden Reha-Träger

Schulassistenz

Entscheidung (II)

Entscheidung mit Gutachten einschließlich Gesamtplanung, § 14 Abs. 2 und § 17 SGB IX

- Beauftragung Gutachten unverzüglich, § 17 SGB IX
- Erstellung Gutachten zwei Wochen nach Auftragserteilung, § 17 Abs. 2 SGB IX
- Entscheidung zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens, § 14 Abs. 2 SGB IX

Schulassistenz

Vorläufige Leistungen nach § 24 SGB IX

- in Eilfällen
- binden die Rehabilitationsträger nicht bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs
- Erstattungspflicht der Leistungsträger untereinander nach § 102 SGB X

Schulassistenz

Selbstbeschaffung, § 18 Abs. 6 SGB IX

- Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen
- oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt
- und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten,
- soweit die Leistung notwendig war

vergleichbare Vorschrift im § 36 a Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

→ wichtig: vorherige schriftliche Mitteilung an den Leistungsträger !

Schulassistentenz

Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird

Fristen:

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) **sechs Monate**, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) **drei Monate**, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Schulassistenz

Widerspruch

Gegen den Bescheid eines Leistungsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten Behörde/Widerspruchsstelle einlegen. Dafür ist kein Rechtsanwalt notwendig. Der Widerspruch kann mit eigenen Worten begründet werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Man kann zur Fristwahrung innerhalb der Monatsfrist den Widerspruch zunächst förmlich einreichen und ankündigen, die Begründung später nachzureichen. Der Widerspruch kann später auch ohne Kostenrisiko zurückgenommen werden.

Schulassistentenz

Klage auf Leistung oder Feststellung

Eine Klage ist innerhalb eines Monat ab Erhalt des Widerspruchsbescheids an das in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichnete Gericht zu erheben. Im Sozialrecht an das Sozialgericht; im Jugendhilferecht an das Verwaltungsgericht. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, aber ratsam.

Wenn man zunächst ohne Rechtsanwalt agieren möchte: Eine Klageeinlegung ist zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts möglich. Man erhält eine Abschrift und damit auch einen Nachweis über die Klagerhebung.

Schulassistentenz

Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG bzw. § 123 VwGO verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Schulassistenz

Hilfreiche Links:

www.inklusion-kassel.de/heft/

www.fachverband-schulbegleitung.de

<https://www.bwstiftung.de/de/publikation/schulbegleitung-informationsbroschuere>

www.autismus.de

Schulassistentz

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !